STAND: JULI 2026

1. GELTUNGSBEREICH

(a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Beherbergung von Gästen, die Überlassung von Veranstaltungs- und sonstigen Räumen sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen der Fürstenfelder Gastronomie und Hotel GmbH. Sie gelten für sämtliche Betriebsstätten der Fürstenfelder Gastronomie und Hotel GmbH, einschließlich des räumlich vom Hotel getrennten Veranstaltungsbereichs.

(b) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur anerkannt, wenn die Fürstenfelder Gastronomie und Hotel GmbH diesen in Textform zugestimmt hat.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

(a) Angebote der Fürstenfelder Gastronomie und Hotel GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Reservierungen und Leistungsvereinbarungen werden erst durch unsere Bestätigung in Textform für beide Seiten verbindlich.

(b) Der Vertrag kommt zwischen der Fürstenfelder Gastronomie und Hotel GmbH und dem Gast bzw. Veranstalter zustande. Für den Fall der Buchung über die hoteleigene Homepage, kommt der Vertrag über Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig buchen" zustande.

(c) Wird der Vertrag durch einen Dritten (z. B. Agentur, gewerblichen Vermittler) abgeschlossen, haftet dieser gesamtschuldnerisch für alle vertraglichen Verpflichtungen, sofern uns eine entsprechende Erklärung vorliegt.

(d) Die Untervermietung oder anderweitige Weitergabe von Zimmern, Räumen oder Flächen an Dritte sowie die Nutzung zu anderen als den vereinbarten Zwecken und die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform, wobei das Recht zur Kündigung gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird.

(e) Können von der Veranstaltung besondere Gefahren ausgehen oder ist ein hohes Schadensrisiko zu erwarten, ist uns dies unverzüglich, spätestens bei Vertragsabschluss, mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt ebenso, wenn die Veranstaltung aufgrund ihres Inhalts oder Charakters (z. B. politisch, religiös, öffentlichkeitswirksam) geeignet ist, öffentliches Interesse zu erregen oder das Ansehen unseres Hauses zu beeinträchtigen. Der Gast bzw. Veranstalter ist verpflichtet, uns rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

3. ZIMMERBEREITSTELLUNG, -ÜBERGABE UND RÜCKGABE

(a) Ein Anspruch auf Bereitstellung eines bestimmten Zimmers besteht nicht, soweit dies nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

(b) Soweit nicht anders vereinbart, stehen die Zimmer am Anreisetag ab 15:00 Uhr zur Verfügung. Ein Anspruch auf frühere Bereitstellung besteht nicht.

(c) Am Abreisetag sind die Zimmer bis spätestens 11:00 Uhr geräumt zurückzugeben. Bei späterer Rückgabe sind wir berechtigt, bis 14:00 Uhr 50 % und danach 100 % des Tageslogispreises in Rechnung zu stellen. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(d) Die Belegung eines Zimmers mit mehr Personen als gebucht bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

(e) Versammlungen und Partys in Hotelzimmern sind nicht gestattet. Zur Vermeidung von Ruhestörungen bitten wir um Einhaltung der Nachtruhe ab 22:00 Uhr. Bei Verstoß behalten wir uns vor, den Aufenthalt zu beenden.

4. PREISE UND LEISTUNGEN

(a) Wir sind verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Der Gast bzw. Veranstalter ist verpflichtet, die dafür vereinbarten Preise zu zahlen, einschließlich etwaiger Auslagen, die wir für ihn gegenüber Dritten getätigt haben. Dies gilt insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

(b) Alle Preise verstehen sich inklusive zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast selbst geschuldet sind (z. B. Kurtaxe/Gästebeitrag). Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

(c) Die Preise sind nicht provisionsfähig, sofern keine Vereinbarung in Textform mit dem Veranstalter vorliegt.

(d) Liegt zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten und ändern sich die für die Preiskalkulation maßgeblichen Kostenfaktoren (insbesondere Personal-, Energie- oder Rohstoffkosten), kann der vereinbarte Preis entsprechend angepasst werden – sowohl nach oben als auch nach unten. Eine Erhöhung ist auf maximal 5 % des vereinbarten Preises pro angefangenem Jahr begrenzt; Kostensenkungen werden im gleichen Verhältnis an den Kunden weitergegeben. Mehrwertsteueranpassungen bleiben davon unberührt. Übersteigt eine Preiserhöhung 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises, ist der Kunde berechtigt, ohne Kosten vom Vertrag zurückzutreten.

(e) Bei Veranstaltungen in der Gastronomie, die über 24:00 Uhr dauern, wird ein pauschaler Nachtzuschlag pro angefangener Stunde berechnet. Sperrstunde ist um 2:00 Uhr. Aus Gründen der Nachtruhe endet die Nutzung der Hotellobby um 24:00 Uhr. Gäste sind verpflichtet, die Lobby bis zu diesem Zeitpunkt zu verlassen.

(f) Verschieben sich Anfangs- oder Endzeiten einer Veranstaltung ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform, können die daraus entstehenden Mehrkosten nach billigem Ermessen in Rechnung gestellt werden, sofern wir die Verschiebung nicht zu vertreten haben.

(g) Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.

(h) Anzahlungen sind gemäß dem Anhang zu diesen AGB zu leisten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zu verlangen. In begründeten Fällen, zum Beispiel bei Zahlungsrückstand des Gastes bzw. Veranstalters oder bei Erweiterung des Vertragsumfangs, sind wir berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn des Aufenthalts bzw. der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder eine Anhebung der vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung

bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Wir sind ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthalts eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits geleistet wurde.

(i) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

(j) Bei nachträglicher Änderung der gebuchten Zimmerzahl oder Aufenthaltsdauer behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung vor.

(k) Rechnungen werden im Format ZUGFeRD 2.0 (E-Rechnung) übermittelt. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung ist eine nachträgliche Änderung einer bereits versandten Rechnung nicht mehr ohne Weiteres möglich. Sollte eine Korrektur dennoch erforderlich sein,berechnen wir für diesen Mehraufwand eine Bearbeitungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand.

5. RÜCKTRITT DURCH DEN GAST / VERANSTALTER

(a) Ein Rücktritt des Gastes bzw. Veranstalters ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wir einer Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmen. Rücktrittsvereinbarungen und Zustimmungen bedürfen der Textform.

(b) Wurde ein kostenfreier Rücktrittstermin vereinbart, kann der Gast bzw. Veranstalter bis zu diesem Zeitpunkt ohne Zahlungspflicht zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht fristgerecht in Textform ausgeübt wird.

(c) Besteht kein oder kein wirksames Rücktrittsrecht und stimmen wir einer Vertragsaufhebung nicht zu, behalten wir den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Wir rechnen jedoch Einnahmen aus anderweitiger Vermietung sowie ersparte Aufwendungen an. Dem Gast bzw. Veranstalter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass unser Schaden geringer ist.

(d) Die Stornierungsbedingungen für Veranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Für Übernachtungen finden Sie diese in Ihrer Reservierungsbestätigung. Enthält die Reservierungsbestätigung keine Stornierungsbedingungen, gilt: Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, können wir den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren. Der Gast ist in diesem Fall verpflichtet, 90 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit Frühstück zu zahlen. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

(e) Das Recht zur Lösung vom Vertrag wegen schuldhafter Pflichtverletzung unsererseits bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6. RÜCKTRITT DURCH DIE FÜRSTENFELDER GASTRONOMIE UND HOTEL GMBH

(a) Wir sind berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- fällige Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen trotz Nachfristsetzung nicht eingehen;
- höhere Gewalt oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände (z. B. Streik, behördliche Anordnungen) die Vertragserfüllung wesentlich er schweren oder unmöglich machen;
- die Veranstaltung oder das Zimmer unter falschen oder irreführenden Angaben oder unter Verschweigen wesentlicher Tatsachen (z. B. zur Identität des Kunden, zur Zahlungsfähigkeit oder zum Aufenthalts-/Veranstaltungszweck) gebucht wurde;
- begründete Anhaltspunkte bestehen, dass die Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Leistung den Betriebsablauf, die Sicherheit oder das Ansehen unseres Hauses gefährdet;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthalts oder der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
- ein Verstoß gegen Ziffer 2 (d) (Untervermietung/ Zweckänderung) vorliegt;
- eine Mitteilung nach Ziffer 2 (e) nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt oder eine Veröffentlichung nach Ziffer 10 ohne unsere Zustimmung vorgenommen wird und dadurch wesentliche Interessen des Hotels beeinträchtigt werden

(b) Wurde vereinbart, dass der Gast bzw. Veranstalter innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei zurücktreten kann, sind wir in diesem Zeitraum unsererseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern oder Veranstaltungsräumen vorliegen und der Gast bzw. Veranstalter auf unsere Rückfrage mit angemessener Fristsetzung auf sein Rücktrittsrecht nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.

(c) Im Fall des Rücktritts gelten die Regelungen in Ziffer 5 und im Anhang entsprechend. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

(d) Wir setzen den Gast bzw. Veranstalter unverzüglich von der Ausübung des Rücktrittsrechts in Kenntnis.

(e) Bei berechtigtem Rücktritt durch uns hat der Gast bzw. Veranstalter keinen Anspruch auf Schadensersatz.

7. TEILNEHMERZAHL TAGUNG/ VERANSTALTUNG

(a) Der Veranstalter teilt spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn die endgültige Teilnehmerzahl in Textform mit. Diese Zahl gilt als Garantiezahl und ist Grundlage der Abrechnung. Erfolgt keine Mitteilung, gilt die zuletzt vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl.

(b) Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl höher als die Garantiezahl, wird die tatsächliche Zahl abgerechnet.

(c) Dem Veranstalter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns durch die geringere Teilnehmerzahl Aufwendungen erspart wurden; um diese mindert sich der Preis.

(d) Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% sind wir berechtigt, die bestätigten Räume unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls abweichenden Raummiete zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.

8. SPEISEN UND GETRÄNKE

Speisen und Getränke werden ausschließlich von uns bereitgestellt. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung in Textform; in diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten (Korkgeld/Tellergeld/Gastroablöse) berechnet. Der Veranstalter trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt uns von allen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

9. TECHNISCHE UND SONSTIGE EINRICHTUNGEN, ANSCHLÜSSE

(a) Beschaffen wir technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten auf Veranlassung des Veranstalters, handeln wir in dessen Namen und auf dessen Rechnung. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe und stellt uns von Ansprüchen Dritter frei.

(b) Die Verwendung eigener elektrischer Geräte unter Nutzung unseres Stromnetzes bedarf unserer Zustimmung in Textform. Störungen oder Schäden, die durch solche Geräte entstehen, gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit wir diese nicht zu vertreten haben. Entstandene Stromkosten werden – sofern nicht anders vereinbart – pauschal in Rechnung gestellt.

(c) Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

(d) Störungen an von uns zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit wir diese Störungen nicht zu vertreten haben.

10. WERBUNG UND VERÖFFENTLICHUNGEN

(a) Jede Veröffentlichung oder Werbung (in Bild-, Ton- oder Printmedien, insbesondere Zeitungsanzeigen, Plakate, Flyer, digitale Medien) unter Nennung der Fürstenfelder Gastronomie und Hotel GmbH bedarf unserer vorherigen Genehmigung in Textform.

(b) Hinweise auf unser Haus in Programmen, Einladungen oder ähnlichen Materialien sind rechtzeitig vor deren Herausgabe inhaltlich und gestalterisch mit uns abzustimmen. Logo und Wortmarke sind entsprechend unseren Vorgaben zu verwenden und dürfen weder verändert noch mit anderen Zeichen verbunden werden.

(c) Infostände im Hotel und Veranstaltungsbereich sind nur nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung gestattet.

11. GEMA-GEBÜHREN

(a) Alle Musikveranstaltungen werden von uns vorab der GEMA gemeldet. Die anfallenden Gebühren trägt der Gast bzw. Veranstalter. Im Übrigen hat der Veranstalter die im Rahmen urheberrechtlich relevanter Vorgänge (z. B. Musikdarbietung, Filmvorführung, Streamingdienste) erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen abzuwickeln.

(b) Der Gast bzw. Veranstalter stellt uns von Forderungen der GEMA frei, die aus einer unerlaubten oder nicht gemeldeten Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke entstehen.

12. MITGEBRACHTE SACHEN UND GEGENSTÄNDE

(a) Mitgebrachte Ausstellungs-, Seminar-, Tagungs- oder persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Räumlichkeiten. Wir übernehmen keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Gegenstände sollen frühestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn angeliefert werden. Für Verlust, Untergang oder Beschädigung haften wir nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Veranstalter. Aufstellung und Anbringung von Gegenständen sind vorab mit der Veranstaltungsabteilung bzw. Rezeption abzustimmen.

(b) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige eingebrachte Gegenstände und deren Verwendung haben brandschutztechnischen Anforderungen und behördlichen Vorschriften zu entsprechen. Wir sind berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, sind wir berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Veranstalters zu entfernen.

(c) Alle mitgebrachten Gegenstände, Dekorationen und Verpackungen sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden wir die Lagerung und Entfernung auf Kosten des Veranstalters veranlassen. Verbleiben Gegenstände im Veranstaltungsraum, können wir für die Dauer des Vorenthaltens des Raums eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

13. HAFTUNG DER FÜRSTENFELDER GASTRONOMIE UND HOTEL GMBH

(a) Mängel oder Leistungsstörungen sind nach Feststellung unverzüglich zu rügen, damit wir Abhilfe schaffen können. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, sind Mängelrügen spätestens bei Rückgabe der Räume zu erheben. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit wir diese Störungen nicht zu vertreten haben.

(b) Wir haften für von uns zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haften wir für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragstypischer (wesentlicher) Pflichten beruhen; vertragstypische Pflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Gast bzw. Veranstalter vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung durch uns steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in dieser Ziffer 13 und in Ziffer 12 nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen.

(c) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie soweit wir Deckungsschutz einer Haftpflichtversicherung genießen.

(d) Gesetzliche Ansprüche aus der Gastwirtshaftung (§§ 701 ff. BGB) bleiben unberührt. Zur sicheren Aufbewahrung empfehlen wir die Nutzung des Hotelsafes für Geld und Wertsachen. Sofern der Gast Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Wert von mehr als 800 Euro oder sonstige Sachen mit einem Wert von mehr als 3.500 Euro einbringen möchte, bedarf dies einer gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung mit uns.

(e) Soweit dem Gast bzw. Veranstalter oder dessen Teilnehmern ein Stellplatz auf einem unserer Parkplätze oder Parkflächen – auch gegen Entgelt – zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf unserem Grundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haften wir nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 13 (b).

Zusätzlich erhält der Gast die Möglichkeit, auf dem Parkplatz des Fürstenfelder Hotels die Ladestationen der Stromanbieter zu nutzen. Für das Laden von Hybrid- und E-Fahrzeugen mit Strom an Ladepunkten sowie die Abrechnung der durch den Stromanbieter erbrachten Leistungen gelten ausschließlich deren Allgemeine Geschäftsbedingungen und Tarife.

14. HAFTUNG DES GASTES / VERANSTALTERS

(a) Der Gast bzw. Veranstalter, sofern er Unternehmer ist, haftet für alle Verluste und Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter oder sonstige ihm zuzurechnende Dritte verursacht werden. Die gesetzliche Haftung des Gastes bzw. Veranstalters bleibt unberührt.
Wir empfehlen den Abschluss einer entsprechenden Veranstalterhaftpflichtversicherung und können deren Nachweis verlangen.
Wir können vom Veranstalter die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, verlangen.

(b) Das Hotel Fürstenfelder ist ein Nichtraucherhotel. Schäden durch unerlaubtes Rauchen in Zimmern gehen vollständig zu Lasten des Gastes.
Insbesondere berechnen wir:

- Kosten eines durch Rauchalarm ausgelösten Feuerwehreinsatzes (ca. € 800,00);
- Pauschale für Reinigung von Vorhängen, Bettüberwürfen und Kissen: € 200,00;
- Entgangenen Umsatz, wenn das Zimmer aufgrund der Geruchsbelästigung am selben Tag nicht weitervermietet werden kann.

15. SONSTIGES (WECKEN/POST, FUNDSACHEN, TIERE)

(a) Weckaufträge, Auskünfte sowie die Behandlung von Nachrichten, Post und Warensendungen werden mit größtmöglicher Sorgfalt erledigt. Ein Verwahrungsvertrag kommt über Nachrichten, Post- oder Warensendungen nicht zustande.

(b) Fundsachen werden auf ausdrückliche Anfrage des Gastes und auf dessen Kosten nachgesandt. Wir bewahren Fundsachen sechs Monate lang auf.

(c) Die Mitnahme von Tieren in das Hotelzimmer ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen unserer Zustimmung und sind kostenpflichtig (Zuschlag gemäß aktuellem Preisverzeichnis). Für Schäden haftet der Tierhalter. Werden Tiere unangemeldet mitgebracht, berechnen wir einen Schadensersatz von € 50,00 zuzüglich des täglichen Tierhaltungszuschlags sowie ggf. den entgangenen Tagesumsatz, sofern das Zimmer nicht weitervermietet werden kann.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(a) Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform und werden erst wirksam, wenn wir diese in Textform bestätigt haben.

(b) Ist der Gast bzw. Veranstalter Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Fürstenfelder Gastronomie und Hotel GmbH in Fürstenfeldbruck. Wir können den Kunden wahlweise auch an dessen Sitz verklagen. Dasselbe gilt bei Kunden, die nicht unter Satz 1 fallen, wenn sie ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsstaat der EU haben. Erfüllungsort ist der Sitz der Fürstenfelder Gastronomie und Hotel GmbH.

(c) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

(e) Das Hotel ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

ANHANG: ANZAHLUNGEN UND STORNIERUNGSBEDINGUNGEN

A. ANZAHLUNGEN

Tagungen/Veranstaltungen	Bei Veranstaltungen ab 100 Personen ist 14 Tage vor der Veranstaltung eine Anzahlung von 50% der geschätzten Gesamtkosten fällig.
Hotel	Nach Ablauf der kostenfreien Stornierungsfrist, geht Ihnen eine Anzahlung über 100% der Gesamtkosten zu.
Hochzeiten/Familienfeiern	1. Anzahlung in Höhe der Raummiete, fällig mit Bestätigung der Reservierung 2. Anzahlung über 50% der vereinbarten Leistungen drei Wochen vor der Veranstaltung

B. STORNIERUNGSBEDINGUNGEN

Hotel
Die Stornierungsbedingungen für Übernachtungen finden Sie in Ihrer Reservierungsbestätigung (ergänzend gilt Ziffer 5 (d)).

Tagungen/Veranstaltungen/Bewirtung

Zeitraum vor Ankunft	Stornierungsentgelt
Mehr als 45 Kalendertage	Kostenfreie Stornierung
44 bis 30 Kalendertage	Berechnung der Raummiete
29 bis 15 Kalendertage	Raummiete zzgl. 30% der vereinbarten Leistungen
14 bis 8 Kalendertage	Raummiete zzgl. 60% der vereinbarten Leistungen
7 bis 1 Kalendertag	Raummiete zzgl. 90% der vereinbarten Leistungen
No-Show	Raummiete zzgl. 100% der vereinbarten Leistungen

Bei Veranstaltungen mit mehr als 150 Personen verlängern sich alle Fristen um 30 Tage. Wurde der Speisen- und Getränkeumsatz noch nicht festgelegt, gilt die Tagungspauschale bzw. der Mindestmenüpreis zuzüglich geschätzter Getränkekosten multipliziert mit der Personenzahl als Berechnungsgrundlage. Dem Gast bzw. Veranstalter steht jeweils der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist; uns steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

Hochzeiten/Familienfeiern

Zeitraum vor Ankunft	Stornierungsentgelt
Mehr als 12 Monate	kostenfreie Stornierung möglich
12 Monate bis 45 Kalendertage	Berechnung der Raummiete
44 bis 15 Kalendertage	Raummiete zzgl. 30% der vereinbarten Leistungen
14 bis 8 Kalendertage	Raummiete zzgl. 60% der vereinbarten Leistungen
7 bis 1 Kalendertag	Raummiete zzgl. 90% der vereinbarten Leistungen
No-Show	Raummiete zzgl. 100% der vereinbarten Leistungen

Die Höhe der Miete und der vereinbarten Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung. Der vorstehende Nachweisvorbehalt gilt entsprechend.

Die Stornierungsentgelte fallen nicht an, soweit die Räume/Zimmer gleichwertig anderweitig vermietet werden. Gelingt nur eine geringerwertige anderweitige Vermietung, werden die daraus erzielten Einnahmen auf das Stornierungsentgelt angerechnet. Dem Gast bzw. Veranstalter steht jeweils der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist; uns steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.